



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ BKA-650.573/0009-V/2/2012

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 8. JUNI 2012

Landkap Lt. - G-250-2012 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt. - 1199/A - 1/93 - 2012)

Sachbearbeiterin
GEORGIEVA

DW
202531

Ihre GZ/vom
Lt.-G-250-2012 (Lt.-1199/A-1/93-2012)
19. April 2012

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
19. April 2012 betreffend ein Landesgesetz: Änderung des NÖ
Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2012 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Angesichts der Komplexität vieler Finanzgeschäfte ist es zur Verringerung von Verlustrisiken für die öffentliche Hand letztlich unabdingbar, das mögliche Anlageuniversum zu beschränken. Die im vorliegenden Gesetzesbeschluss getroffenen Regelungen scheinen hier nicht weitreichend genug, da erhebliche Verlustpotentiale nicht adressiert bzw. mögliche Verluste bewusst in Kauf genommen werden (wenn zB Veranlagungen in Fremdwährungen bis zu 30% erlaubt werden). Grundsätzlich wäre es begrüßenswert, würden für alle Gebietskörperschaften die für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur etablierten Regelungen als Grundlage für Finanzveranlagen gelten; denn jede Abweichung davon steht in einem Spannungsverhältnis zu einem sorgsamem Umgang mit Steuermitteln. Insbesondere sollten langfristige Veranlagungen auf die in § 69a Abs. 1 Z 1 bis 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 genannten Finanzinstrumente eingeschränkt, Aktienveranlagungen sowie Fremdwährungsfinanzierungen und -refinanzierungen grundsätzlich aus-

geschlossen und derivative Instrumente zu Absicherungszwecken an einen verpflichtenden Nachweis über die Durchführung eines Effektivitätstests des Hedging-instruments geknüpft werden. Es wird angeregt, diese Überlegungen bei künftigen Änderungen der Gemeindeordnung zu berücksichtigen.

5. Juni 2012
Für den Bundeskanzler:
ZAVADIL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

